Strafrecht AT

Das versuchte Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)

0. Vorprüfung

1. Keine Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Tatbestand: (unbedingter und endgültiger) Tatentschluss
   a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
   b) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale
2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22 StGB (Überschreitung der Schwelle zum „jetzt geht es los“)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

V. Rücktritt gemäß § 24 StGB

VI. Persönliche Strafmilderungs-, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe

VII. Prozessvoraussetzungen

Ich merke mir

- Ausgangspunkt jeder Versuchsstrafbarkeit ist der **Tatentschluss**. Der Täter muss Vorsatz in Bezug auf die Vollendung des Delikts haben.
- Im objektiven Tatbestand des versuchten Delikts werden nur die Voraussetzungen des § 22 StGB, also allein das **unmittelbare Ansetzen** zur Tatbestandsverwirklichung geprüft.
- Gemäß § 22 StGB liegt der Versuch einer Straftat vor, sobald der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Der Täter muss nach seiner Vorstellung von der Tat die **Schwelle zum „jetzt geht es los“** überschreiten und objektiv Handlungen vornehmen, die nach seinem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen.